

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2011-211 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 04.04.2011 Einreicher: Bürgermeister	
<b>Gestattung zur Installation und Betrieb einer Antenne für das digitale Alarmierungsnetz im Landkreis NWM</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	18.04.2011	Gemeindevertretung Ventschow
Ö	06.06.2011	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
N	06.06.2011	Hauptausschuss Ventschow
Ö	20.06.2011	Gemeindevertretung Ventschow

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Landkreis NWM die Installation und den Betrieb einer Antenne für das digitale Alarmierungsnetz für die Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz im Landkreis NWM an der Sporthalle zu gestatten. Sämtliche, mit dem Einbau, der Unterhaltung und des Betriebes der Anlage entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Betreibers.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag gemäß des Mustervertrages der Stadt Dassow mit dem Landkreis abzuschließen.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 2 Absatz 1 b des Brandschutzgesetz MV haben die Gemeinden Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten. Da die bisherige analoge Alarmierung auf ein digitales Alarmierungsgesetz umgestellt wird, macht sich u. a. in Ventschow die Errichtung eines Funkmastes mit Antenne in Form einer Peitsche erforderlich. Als günstiger Standort für die 15 m hohe Anlage wurde vom Projektionsbüro die östliche Seite der Sporthalle in Ventschow ausgewählt.

Im Geräteraum der Sporthalle soll dazu ein Digitaler Alarmumwandler (DAU) angebracht werden.

Der Einbau, die Wartungs- und Betriebskosten (z.B. Strom) sowie die Versicherung der Anlage übernimmt der Landkreis.

**Anlage/n:**

Muster eines Gestattungsvertrages

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	

Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	